

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten sowohl für die Metoba Metalloberflächenbearbeitung GmbH und gleichlautend für die Heinrich Hering und Sohn GmbH (nachfolgend Metoba) nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 (1) BGB (nachfolgend „Partner“).
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten für jeden (Liefer-)Rahmenvertrag (nachfolgend „Vertrag“) und sämtliche Einzelverträge und/oder Bestellungen im Rahmen eines Vertrages (nachfolgend „Einzelvertrag“) mit dem Partner. Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
- (3) Die Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Verträge zwischen dem Partner und uns, die ab dem 01.03.2021 geschlossen werden und die überwiegend die Lieferung von Waren und/oder Software und/oder Dienstleistungen beinhalten.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vertragspartner werden mündliche Bestellungen oder Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen die Schriftform vorgesehen oder verlangt ist, genügt die Textform (§ 126 b BGB) zur Wahrung der Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder den Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- (4) Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unsere unter dem Vertrag begründeten Lieferansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet werden und der Partner trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistungsfähigkeit glaubhaft versichert. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte und die Rechte gemäß § 9 (8) bleiben unberührt.

§ 3 Angebote

- (1) Angebote des Lieferanten erfolgen grundsätzlich schriftlich oder in Textform (Papier, E-Mail, Fax). Angebote werden für uns kostenlos erstellt und verpflichten uns zu keiner Bestellung oder Auftragserteilung.
- (2) Weicht das Angebot von unserer Anfrage ab, so wird uns der Partner entsprechend auf die Abweichung hinweisen.
- (3) Wenn wir dem Partner Unterlagen zur Angebotsabgabe überlassen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Nach Abwicklung der Bestellung bzw. Nichtabgabe eines Angebotes sind uns diese unverzüglich und kostenlos zurück zu senden.

§ 4 Bestellung und Änderung

- (1) Bestellungen/Auftragserteilungen erfolgen von uns nur in schriftlicher oder Textform. Sollten Bestellungen/Auftragserteilungen mündlich/telefonisch erfolgen, müssen diese von uns schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die in den Bestellungen genannten Liefertermine gelten eintreffend bei uns und sind verbindlich.
- (3) Nimmt der Partner unsere Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zu deren Widerruf berechtigt. Die Auftragsbestätigung muss eine verbindliche Lieferzeit und Preise beinhalten.
- (4) Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Partner nicht binnen 3 Tagen seit Zugang widerspricht.
- (5) Bestehen Rahmenaufträge, berechtigen diese den Partner lediglich zum Einkauf von Vormaterialien in einem angemessenen und notwendigen Umfang. Eine Anfertigung auf Lager von Teilen für Abrufaufträge ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Produktion von Teilen für Abrufaufträge ist erst nach Abrufeingang gestattet. Ausnahmen können zwischen dem Partner und Metoba vereinbart werden und benötigen unser schriftliches Einverständnis.
- (6) Jede Bestellung ist einzeln zu behandeln und in getrennter Korrespondenz zu führen. Auf allen zum Auftrag gehörenden Dokumenten (Angebote, Briefe, Versanddokumente, Lieferscheine, Rechnungen usw.) sind unsere kompletten Bestelldaten (Bestellnummer, Name des Bestellers, Kommissionsnummer, Bestelldatum usw.) zu nennen.
- (7) Ändert der Partner Zeichnungen oder Formen eigenständig, liegt das Risiko bzgl. Nichtabnahme der Ware bei ihm und aller daraus resultierenden Mängel und Schäden. Mengen- und Qualitätsabweichungen ggb. Text und Inhalt unseres Auftrages und spätere Vertragsänderungen erkennen wir erst mit ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung an.
- (8) Wir können Änderungen des Liefergegenstandes und/oder der Liefertermine verlangen, es sei denn, diese wären für den Partner unzumutbar. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- (9) Der Partner ist nicht berechtigt den an ihn gerichteten Auftrag ohne unsere Einwilligung an Dritte/Subunternehmen zu übertragen. Trifft dies ein, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

§ 5 Vertraulichkeit, Weitergabe oder Übertragung an Dritte, Überlassung von Unterlagen, Zeichnungen, Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, alle technischen und kaufmännischen Bestandteile (Verfahrensbeschreibungen, Rezepturen, Analysemethoden, Zeichnungen usw.), welche dem Partner zur Produktion von uns zur Verfügung gestellt werden oder die Metoba im Rahmen dieses Vertrages / der Bestellung zur Verfügung gestellt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, soweit diese nicht offenkundig oder öffentlich zugänglich sind oder wegen gesetzlicher Vorschriften eine verpflichtende Offenlegung besteht. Dies gilt auch für nach unseren Angaben angefertigten Zeichnungen, welche dem Partner mittels der Geschäftsbeziehung bekannt werden.
- (3) Werden dem Partner geschäftliche oder technische Informationen durch uns zugänglich gemacht, dürfen darauf nur Mitarbeiter Zugriff haben, denen diese Unterlagen zur Herstellung und Lieferung unseres Auftrages dienlich sind. Diese Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (4) Von uns dem Partner übergebene Zeichnungen und Beschreibungen bleiben unser unveräußerliches, materielles und geistiges Eigentum, das nach Erledigung des Einzelvertrages unaufgefordert zurückzugeben ist. Der Partner wird uns das Eigentum und die Nutzungsrechte an nach unseren Angaben erstellten Zeichnungen und Beschreibungen übertragen, wenn sie vollständig bezahlt sind.
- (5) Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem Partner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse unseres Unternehmens entwickelt werden. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleiben unberührt.
- (6) Die Geheimhaltung von Informationen und Unterlagen gilt bereits im Vorvertragszeitraum und ebenso nach Auftragsabwicklung. Auf Verlangen oder spätestens nach Abwicklung des Auftrages ist der Partner verpflichtet sämtliche von uns an ihn überlassene Gegenstände und Dokumente (Aufzeichnungen, Dateien, Unterlagen, Kopien usw.) vollständig an uns zurückzusenden bzw. nach unserer Freigabe zu vernichten. Im Falle einer Vernichtung muss uns der Partner innerhalb angemessener Frist einen Vernichtungsnachweis vorlegen.
- (7) Eine Vervielfältigung ist lediglich im Rahmen betrieblicher Erfordernisse und urheberrechtlicher Bestimmungen gestattet. Eine Offenlegung gegenüber Dritten erfordert unsere vorherige, schriftliche Zustimmung.
- (8) Das Werben mit unserer Geschäftsverbindung erfordert unsere vorherige, schriftliche Zustimmung.
- (9) Jegliche Unterlagen, welche wir für den Betrieb, die Verarbeitung, Instandhaltung, Lagerhaltung und den Transport erfordern, muss uns der Partner rechtzeitig und ohne Aufforderung kostenlos zur Verfügung stellen.

§ 6 Muster, Fertigungsmittel, Anlagenteile, Galvanikgestelle

(1) Fertigungsmittel und Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Daten, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, Marken, Aufmachungen usw.), die wir dem Partner überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen, vorherigen, schriftlichen Zustimmung überlassen werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind uns diese unverzüglich mit Auftragsabwicklung zurückzugeben, im Falle keiner Auftragserteilung nach gesetzter Frist nach Angebotsabgabe. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen produzierte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse bedürfen unserer ausdrücklichen, vorherigen, schriftlichen Zustimmung, um an Dritte geliefert zu werden.

§ 7 Preise, Rechnungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Haus in EUR ausschließlich Steuern insbesondere Umsatzsteuer, Zölle und sonstige Abgaben, Verpackung, Fracht, Maut, Porto und Versicherung.

(2) Rechnungen sind unverzüglich nach der Lieferung für jede Bestellung getrennt zu erstellen mit Angabe von Bestelldatum, Bestellnummer, Name des Bestellers, Kommission sowie weiteren in der Bestellung angegebenen Daten.

§ 8 Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

(1) Nach gesetzlichen Vorschriften erforderliche oder von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Partner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Diese Erklärung muss uns spätestens mit der ersten Lieferung vorliegen. Der Partner wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.

(2) Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

(3) Der Partner wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

(4) Der Ursprung neuer Liefergegenstände sowie der Ursprungswechsel ist uns unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Entstehen uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Lieferantenerklärung jedwede Nachteile, haftet hierfür der Partner. Falls notwendig muss der Partner die Angaben zum Warenursprung durch ein Auskunftsblatt der Zollstelle nachweisen.

§ 9 Zahlungsbedingungen, Verschlechterung der Kreditwürdigkeit, Forderungsabtretung, Aufrechnung, Bürgschaften

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir vorbehaltlich der Regelung in § 9 (3) bis 14 Tage nach Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt.

(2) Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

(3) Der fällige Rechnungsbetrag wird nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. Leistung und nach Rechnungseingang überwiesen. Zulässige Teillieferungen werden entsprechend berücksichtigt. Entstehende Zeitverzögerungen durch nicht korrekte oder unvollständige Rechnungen beeinträchtigen keine Skontofrist. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich Rechnungsprüfung. Bestehen Beanstandungen und Rügen von Liefergegenständen sind wir berechtigt fällige Zahlungen bis zur vollständigen und mangelfreien Lieferung zurückzuhalten.

(4) Wird mit dem Partner eine Vorauszahlung vereinbart, muss dieser in Höhe der Vorauszahlung, eine unbefristete, selbstschuldnerische Erfüllungsbürgschaft einer Bank oder Versicherung vorlegen.

(5) Bei Lieferverzug werden vom Vorauszahlungsbetrag Verzugszinsen von 3 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig und von der Rechnung in Abzug gebracht. Durch uns geltend gemachte Verzugsschäden werden in ihrer Höhe von dieser Abzugsregelung nicht berührt.

(6) Bei verschlechterter Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Partners in dem Maße, dass die Vertragserfüllung gefährdet ist, der Partner seine Lieferungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind wir zum Rücktritt berechtigt, welcher auch teilweise ausgeübt werden kann.

(7) Der Partner ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Partner seine Forderung an uns entgegen § 9 (7) Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Partner oder den Dritten leisten.

Sowohl der Partner als auch wir dürfen nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen, unbestrittenen oder festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

(8) Sind wir im Rahmen eines Einzelvertrags vorleistungspflichtig, so können wir unsere Zahlung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug-um-Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Erfüllungsbürgschaft zu leisten hat, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird. Die mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners wird vermutet, wenn die Bonität des Partners durch die Creditreform größer 300 bewertet wird oder wenn ein Kreditversicherer eine nicht bloß geringfügige Limitanpassung für den Partner vornimmt. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

(9) Mit Zahlung des vereinbarten Preises, sind alle Leistungen einschließlich aller anfallender Nebenkosten wie insbesondere Steuern und Abgaben sowie anfallende Bankgebühren abgegolten. Eine Erhöhung – gleich aus welchem Grund – des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen.

§ 10 Lieferung und Gefahrübergang

(1) Maßgeblich für eingehaltene Fristen und Termine ist der Liefereingang in unserem Werk Lüdenscheid oder der von uns bestimmten Empfangsstelle bzw. die rechtzeitige, erfolgreiche Abnahme.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Partner "frei Haus". Die Lieferung erfolgt grundsätzlich „geliefert verzollt“ nach der Klausel DDP der INCOTERMS 2020. Dabei geht die Gefahr auf uns über, wenn der Partner die Ware in unser Lager eingebracht hat. Dies gilt auch, wenn unsere Mitarbeiter beim Abladen und Wareneingang helfen.

(3) In Bestellungen und Abrufen genannte Termine und Fristen sind verbindlich. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Teillieferungen ist die Restmenge aufzuführen.

(4) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von höherer Gewalt vorliegen. Wird die Ware vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert, sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

(5) Erfolgt die Anlieferung früher als vereinbart, behalten wir uns das Recht auf Rücksendung auf Kosten des Partners vor. Liefern wir die Ware nicht zurück, lagert diese bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Partners bei uns. Bei vorzeitiger Lieferung haben wir das Recht, die Rechnung erst am vereinbarten Fälligkeitstag zu begleichen.

(6) Bei drohenden Lieferengpässen (z.B. durch Rohstoffmangel) sind wir umgehend zu informieren. Der Partner leitet Maßnahmen ein, um unsere Produktions- und Lieferfähigkeit zu gewährleisten. Von den durch uns regelmäßig bezogenen Produkten müssen diese in der Größenordnung einer üblichen Bestellmenge vom Partner vorgehalten werden. Befürchtet der Partner Schwierigkeiten hinsichtlich der termingerechten Lieferung oder vorgeschriebenen Qualität, muss uns dies unverzüglich mitgeteilt werden. Die Entscheidung bzgl. der Auftragsaufrechterhaltung liegt bei uns und muss vom Partner erfragt werden. Für keine oder verspätete Mitteilungen haftet der Partner.

(7) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, auf welchem alle in unserer Bestellung genannten Angaben (Bestellnummer, Name des Bestellers, Bestelldatum, Kommission usw.) aufgeführt sind. Teil- und Restlieferungen sind gesondert zu kennzeichnen. Bei Lieferungen aus dem Ausland sind abhängig von Versandart und Lieferland Warenverkehrsbescheinigungen, Expressgutscheine, Zollversandscheine, Ursprungszeugnis und Rechnung vorzulegen.

(8) Der Partner hat Sorge dafür zu tragen, dass die Ware ausreichend vor Transportbeschädigungen geschützt ist. Gesetzliche Verpackungsvorschriften werden von dem Partner unaufgefordert berücksichtigt. Neben dem Schutz vor Beschädigungen ist der Partner bei Anlieferungen von Chemikalien oder anderen temperaturempfindlichen Waren auch dafür verantwortlich, dass die produktspezifisch vorgegebenen Temperaturen/Außentemperaturen während des gesamten Transportweges bis zur Anlieferung eingehalten werden.

Abweichende Handhabungen zu den sich aus der Verordnung zur Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergebenden Vorschriften bedürfen unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung. Der Partner haftet für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transportweg bzw. des Entladens bis zu unserer Annahme entstehen und hat daher eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.

(9) Tragen wir die Transportkosten, hat der Partner die für uns günstigste und geeignetste Liefermöglichkeit auszuwählen, außer es bestehen anderweitige Vereinbarungen. Die Transportsicherheit berücksichtigend ist für die Sendung der billigste, zugelassene Frachtsatz zu berechnen.

(10) Die Warenannahme erfolgt zu unseren Geschäftszeiten, die unter www.metoba.de/kontakt/ veröffentlicht sind.

§ 11 Tätigkeit in unserem Betrieb

(1) Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Partners innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Unser Leitfaden für externe Dienstleister ist zu beachten und ihm ist Folge zu leisten. Auf Nachfrage senden wir Ihnen diesen gerne zu.

§ 12 Lieferverzug

(1) Kann der Partner absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird uns der Partner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.

(2) Bei Lieferverzug gelten die gesetzlichen Ansprüche. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Auftragswerts für jede vollendete Woche zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswerts. Bei Eintritt eines höheren Schadens behalten wir uns die Geltendmachung vor. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der betroffenen Ware vorzubehalten. Bezahlte Vertragsstrafen werden mit dem Schadensersatzanspruch verrechnet.

Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, sofern sie bis zur Schlusszahlung geltend gemacht wird.

(3) Unsere weitergehenden Ansprüche wegen Lieferverzug des Partners bleiben dadurch unberührt. Die Schadensersatzpflicht des Partners erstreckt sich auch auf etwaige Schadenspauschalen und Vertragsstrafen, die wir unserem Kunden aufgrund des Lieferverzugs schulden, sofern diese nicht unüblich sind oder wir den Partner über die mit dem Kunden vereinbarte Schadenspauschale oder Vertragsstrafe informiert haben.

(4) Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Partners ist ausgeschlossen. Erfüllte Teillieferungen können wir bei Vertragsrücktritt gegen Zahlung behalten. Eine wiederholte oder dauerhafte Terminüberschreitung des Partners berechtigt uns zum Rücktritt bzw. fristlosen Kündigung des Vertrages. Im Falle einer unverschuldeten Terminüberschreitung des Partners sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn die Lieferterminüberschreitung signifikant ist und die Belieferung wegen eigener Terminbindung dringend ist.

(5) Uns wird bei Lieferverzug des Partners nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Deckungskauf erlaubt, wenn dieser dazu dient, drohende Folgeschäden aufgrund des Verzugs zu verhindern oder zu mindern. In diesem Zusammenhang stehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Partners.

(6) Fehlen dem Partner von uns zu liefernde Unterlagen, kann er sich auf das Ausbleiben nur berufen, wenn er diese mit angemessener Fristsetzung schriftlich angemahnt nicht fristgerecht erhalten hat.

(7) Entstehen durch uns verschuldete, verzögerte Abnahmen Schadensersatzansprüche beim Partner sind diese bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

(1) Dem Partner steht das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung zu (einfacher Eigentumsvorbehalt). Sonstige Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere ein verlängerter und/oder erweiterter Eigentumsvorbehalt, erkennen wir nicht an.

§ 14 Sachmängel, Schutzgesetze, Qualitätssicherung, Dokumentation

(1) Der Partner versichert für alle Waren, Dienst-, Werk- und Lieferleistungen technische Vorschriften, vereinbarte Daten, Qualitätsvorschriften, Schutzgesetze und sonstige Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Alle Lieferungen und Leistungen entsprechen dem neuesten Stand der Technik, den rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften/Richtlinien der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden. Der Partner überprüft stets die Qualität der Produkte und sichert diese zu. Mögliche Qualitätsverbesserungen kommunizieren die Partner untereinander.

(2) Bei seinen Lieferungen hält der Partner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union (EU) und der Bundesrepublik Deutschland ein. Dies gilt z.B. – soweit einschlägig – für die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV), Konfliktmaterialien (Dodd-Frank Act Sect. 1502) und die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV - Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge) als deutsche Umsetzungen der EU-Richtlinien 2011/65/EU (RoHS 2), 2012/19/EU (WEEE-Richtlinie) sowie der EU-Richtlinie 2000/53/EG.

Der Partner wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

Der Partner verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umwelt- / Arbeitsschutz einzuhalten. Die Einführung eines Umweltmanagementsystems (z.B. EMAS / ISO 14001) wird empfohlen.

(3) Der Partner verpflichtet sich, die Qualität seiner Produkte vor Lieferung an uns so zu prüfen und zu kennzeichnen, dass eingehende Sendungen von uns lediglich auf Einhaltung von Menge, Identität sowie Transportschäden überprüft werden müssen. Entdecken wir bei der Prüfung einen Mangel, so wird dieser dem Partner unverzüglich, spätestens nach einem Zeitraum von 2 Wochen, angezeigt. Bei der Eingangsprüfung nicht entdeckte Mängel werden dem Partner angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes, spätestens jedoch bei Verwendung/Verarbeitung, festgestellt werden.

Wir obliegen gegenüber dem Partner keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen. Der Partner wird den Einwand der verspäteten Mängelrüge nicht erheben.

(4) Der Termin zur Abnahme ist uns durch den Partner spätestens eine Woche vorher verbindlich mitzuteilen, wenn in der Bestellung kein Abnahmeterrin genannt ist.

(5) Für gefertigte oder gelieferte Erzeugnisse des Partners bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag verjähren unsere Sachmängelansprüche und Rechte mit Ablauf von 36 Monaten nach Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB eingreifen.

(6) Bei Anlagen, Maschinen und Vorrichtungen startet die Gewährleistungszeit erst mit dem Abnahmeterrin, welcher unserer schriftlichen Abnahmeerklärung zu entnehmen ist. Die Gewährleistungszeit verlängert sich auf max. 60 Monate nach Bereitstellung, wenn sich die Abnahme ohne Verschulden des Partners verzögert.

(7) Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

(8) Im Falle einer Mangeluntersuchung oder -beseitigung verlängert sich die Gewährleistungszeit der Lieferteile, welche während dieser Dauer nicht in Betrieb waren um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Stillstandszeiten aufgrund Mängel der Lieferung und Leistung werden der Gewährleistungszeit aufgeschlagen.

(9) Lässt der Partner eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Partners selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.

(10) Aktuelle Zertifikate sind uns regelmäßig und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(11) Der Partner garantiert die beschreibungs- und qualitätsgerechte Leistungsfähigkeit seines gelieferten Produktes. Bei Änderungen von Rohstoffen / Rezepturen / Inhaltsstoffen, welche außerhalb der in der Gebrauchsanweisung, dem Sicherheitsdatenblatt, der technischen Information o.ä. festgelegten Parameter liegen, wird uns der Partner rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen vor Änderung des Produktes informieren.

(12) Die Erstlieferung nach Änderung von Rohstoffen / Rezepturen / Inhaltsstoffen ist besonders zu kennzeichnen. Wir können einen Nachweis über die Leistungsfähigkeit des geänderten Produktes verlangen. Ein Serieneinsatz des geänderten Produktes darf erst nach schriftlicher Freigabe durch uns erfolgen.

- (13) Der Partner stellt sicher, dass seine Lieferanten ein Qualitäts-Management-System besitzen, welches die mangelfreie Beschaffenheit von Zukaufteilen, Dienst-, Werk-, Lieferleistungen und extern bearbeiteter Teile garantiert. Für weitere Einzelheiten dienen die Qualitätsvereinbarungen zwischen den Unternehmen.
- (14) Materialchargenbezogene Qualitätsdaten für an uns gelieferte Produkte sind beim Partner zu archivieren und auf Anforderung umgehend zur Verfügung zu stellen. Der Archivierungszeitraum beträgt 15 Jahre. Die Rückverfolgbarkeit nach Herstellcharge muss gewährleistet sein.
- (15) Der Partner hat uns die der Lieferung zugehörigen Sicherheitsdatenblätter, Werksprüfzeugnisse und/oder Analysezeugnisse mit der Lieferung zu überreichen.
- (16) Sicherheitsdatenblätter sind sofort nach Kenntnisnahme einer Produktänderung zu aktualisieren und uns unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (17) Unser Partner befreit uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall, dass wir die Dokumente gar nicht oder verspätet von ihm erhalten haben. Gleiches gilt für spätere Änderungen. Sind die Prüfungen hinsichtlich Art und Umfang, die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Partner und uns nicht vereinbart, stehen wir dem Partner im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten zur Verfügung, den aktuellen Stand der Prüftechnik berücksichtigend, die Prüfungen mit ihm zu beraten. Erhalten wir Kenntnis über Sicherheitsvorschriften geben wir diese an den Partner weiter.

§ 15 Rechtsmängel

- (1) Der Partner gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union, der Schweiz, der Türkei, Großbritannien, USA und - soweit dem Partner mitgeteilt - in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.
- (2) Soweit der Partner gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Partner uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.
- (3) Metoba und sein Partner verpflichten sich gegenseitig, sich über Verletzungsrisiken und -fälle zu informieren und Ansprüche einvernehmlich zu regeln.
- (4) Unser Partner wird die Benutzung von eigenen veröffentlichten und unveröffentlichten und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand selbstständig an uns kommunizieren.
- (5) Bezüglich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

§ 16 Sonstige Ansprüche, Haftung des Partners

- (1) Soweit der Partner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
Im Rahmen dieser Haftung ist der Partner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Partner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
Der Partner verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung (Deckungssumme von jeweils mindestens 2 Mio. € für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden, zweifach jahresmaximiert, sowie eine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € pro Versicherungsjahr) zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Die Deckung muss abweichend von § 4 Abs.1 Ziff. 3 AHB auch Schäden im Ausland berücksichtigen. Sind USA/Kanada nicht abgedeckt, ist uns dies mitzuteilen. Die Produkt-Haftpflichtversicherung muss sich auf die Deckungsformen der sog. erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung (ProdHV) unter Einschluss der Versicherung von Personen- und Sachschäden wegen Fehlens vereinbarter Eigenschaften der Lieferprodukte, Ziff. 4.1 ProdHV erstrecken, Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Lieferprodukte, Ziff. 4.2 ProdHV; Weiterbe- und -verarbeitung gem. Ziff. 4.3 ProdHV; Aus- und Einbaukosten gem. Ziff. 4.4 ProdHV; Ausschussproduktionen durch Maschinen gem. Ziff. 4.5 ProdHV sowie eine Prüf- und Sortierkostenklausel gem. Ziff. 4.6 ProdHV. Bei Bedarf überlässt uns der Partner eine dementsprechende Bestätigung seines Versicherers (Certificate of Insurance).
- (2) Der Partner stellt uns bei Mangel an der Ware sowie dem daraus resultierenden Schaden, der bei uns oder Dritten eintritt, von der daraus resultierenden Haftung frei von Ansprüchen Dritter, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. Für die Mitversicherung der Freistellung sorgt der Partner bei seiner Versicherung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung. Es ist seine Pflicht die Aufwendungen einer durchgeführten Rückrufaktion zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden zu erstatten, welche durch die vom Partner verursachten Mängel am Produkt erforderlich wurde.

§ 17 Mängelanspruch, Schadensersatzanspruch, Verjährung, Rückgriff, Mangelvermutung

- (1) Der Partner hat die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Es werden die gesetzlichen Vorschriften zu Grunde gelegt, es sei denn, es ist nachfolgend etwas anderes vereinbart.
- (2) Wir sind berechtigt, mit setzen einer angemessenen Nachfrist vom Partner Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Hinsichtlich der Nacherfüllung sind wir berechtigt, entweder Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache vom Partner zu verlangen. Der Partner trägt alle zum Zweck der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadensbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- (3) Beseitigt der Partner den Mangel bzw. liefert Ersatz nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist oder ist die Mangelbeseitigung unmöglich oder schlägt zweimalig fehl, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. In dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr im Verzug droht, zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, sind wir nach Abstimmung mit dem Partner berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Partners durchzuführen.
- (4) Wir sind berechtigt kleine Mängel, in Erfüllung unserer Schadenminderungspflicht, selbst auf Kosten des Partners ohne vorherige Abstimmung zu beseitigen, ohne einschränkende Verpflichtungen des Partners hinsichtlich der Mängelhaftung. Gleiches gilt bei ungewöhnlich hohen drohenden Schäden. Wir sind bei wiederholt fehlerhafter Lieferung der gleichen Ware und nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung zum Rücktritt des nicht erfüllten Lieferumfangs berechtigt.
- (5) Werden Teile innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzt, repariert oder neu geliefert, beginnt die Verjährungsfrist zu diesem Zeitpunkt für das ersetzte/reparierte Teil neu an zu laufen, indem der Partner die Nacherfüllung vollständig erfüllt hat bzw. mit der Abnahme, falls eine Abnahme vereinbart ist. Die Abnahme muss schriftlich beantragt werden.
- (6) Erwägt unser Kunde gegen uns einen Ersatzanspruch im Rahmen der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten usw.), sind wir berechtigt vom Partner Ersatz dieser Aufwendungen zu verlangen. Tritt innerhalb der ersten 6 Monate seit Gefahrübergang ein Sachmangel auf, wird davon ausgegangen, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag, außer dies ist mit der Art des Mangels nicht zu vereinbaren.

§ 18 Mangelfolgeschaden

- (1) Im Falle einer schuldhaften Lieferung mangelhafter Ware bzw. schuldhafter Pflichtverletzung, welche mit der Vertragsdurchführung entsteht (Aufklärungs-, sonstige Beratungspflicht usw.), sind wir berechtigt, Ersatz des daraus entstandenen Mangelfolgeschadens, sowie den uns ggb. unseren Kunden gemäß Gesetz erstatteten Schaden, zu verlangen. Mangelfolgeschaden meint den Schaden, den wir, unsere Kunden sowie sonstige Dritte durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an dem Liefergegenstand selbst erlitten haben. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Unsere Haftung

- (1) Etwaige Schadensersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer können gegen uns nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend haften, und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Sollte eine Mängelrüge unsererseits nicht zutreffend gewesen sein, trägt Metoba die entstandenen Kosten des Partners.

§ 20 Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen, Terroranschläge, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten, Epidemien, Pandemien und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 21 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag oder Einzelvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Vertragspartner Lüdenscheid der Erfüllungsort. Mängelansprüche sind jedoch dort zu erfüllen, wo sich die gelieferte Ware jeweils befindet.

(2) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Vertrag oder Einzelvertrag, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.

(3) Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 22 Datenschutz

(1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, die wechselseitig erhaltenen Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, vertraulich zu behandeln und in keiner Weise Dritten zugänglich zu machen.

Stand März 2021